

# **Betriebssatzung**

## **für den Eigenbetrieb**

### **„Breitbandversorgung Stadt Tengen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 29. September 2022 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

1. Die Breitbandversorgung der Stadt Tengen wird unter der Bezeichnung  
**„Breitbandversorgung Stadt Tengen“**  
als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, den Aufbau der Breitbandinfrastruktur in der Stadt Tengen zu planen und durchzuführen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Des Weiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen und Initiativen werden oder diese unterstützen.
4. Der Eigenbetrieb betreibt ein Breitbandnetz im Stadtgebiet und hat dies langfristig verpachtet. Nach Ablauf der Pachtzeit steht die weitere Verpachtung im Ermessen des Eigenbetriebs und er kann die Nutzung verpachten.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
2. Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000,- Euro festgesetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 23.05.2019 einschließlich aller Satzungsänderungen außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 30. September 2022

Marian Schreier  
Bürgermeister